

Frage, wie diese Lehre von den ewigen Grundbegriffen des Rechts vereinbar war mit den wechselnden Bedürfnissen des Lebens, insbesondere mit der umwälzenden neuen Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens durch die bürgerliche französische Revolution, die Savigny selbst erlebt und die das Leben seiner Familie so entscheidend verändert hatte.

Savigny lebte zur Zeit des Wechsels einer Gesellschaftsform in eine andere, zur Zeit des Untergangs der feudalen Gesellschaft und der Entfaltung der bürgerlichen Gesellschaft und damit des Wechsels des Trägers der Staatsgewalt. Trotz dieser stürmischen politischen Ereignisse blieb jedoch die gesellschaftliche Grundlage die gleiche und mit ihr blieb der Kern des zivilen Rechts der gleiche, nämlich das Vermögensrecht. Diese gesellschaftliche Grundlage ist die Warenproduktion, die Herstellung von Sachgütern, die für den Austausch bestimmt sind, durch private Produzenten. Warenproduktion ist möglich auf der Grundlage des antiken, des feudalen, des bürgerlichen und des kapitalistischen Privateigentums. Bei all diesen Eigentumsrechten und den auf ihnen beruhenden Gesellschaftsformen organisiert sich die Gesellschaft von den privaten Produzenten her in den und durch die Austauschbeziehungen. Die Regeln für den Ablauf dieser Austauschbeziehungen, das Schuldrecht, und die Regeln über das Verhältnis des Menschen zur Sache, d. h. desjenigen, der über die Produktionsmittel verfügt, zum Produktionsmittel, das Sachenrecht, sind, wenn man von den aufschlußreichen Einzelheiten abieht, die gleichen. Die stürmischen politischen Ereignisse einerseits, die relative Identität des zivilen Rechts andererseits sind die reale Grundlage gewesen, die Savigny, nachdem er sie in sein Bewußtsein aufgenommen hatte, den Satz aussprechen ließen, es müsse leitende Grundsätze des Rechts geben. Die relative Identität des zivilen Rechts mußte ihm als der ruhende Pol in den wechselvollen politischen Ereignissen seiner Zeit auffallen. Sie bestimmte seine Auffassung vom Wesen des Rechts und konnte dies tun, weil sein Blick auf das Recht der Klassengesellschaften beschränkt war. eine Blickbeschränkung, die auch heute noch für die bürgerliche Rechtswissenschaft charakteristisch ist.

Wir sind nun heute wiederum Zuschauer und Akteure beim Wechsel einer Gesellschaftsform in eine andere. Es liegt jedoch heute nicht nur ein solcher Wechsel des Trägers der Staatsgewalt vor. Wie er sich mehrfach in der Geschichte der Menschheit ereignet hat, sondern der Wechsel des Trägers der Staatsgewalt ist heute Bedingung für die Umwälzung aller gesellschaftlichen Grundlagen. Die neue Klasse, die Arbeiterklasse, handhabt die Staatsgewalt nicht wie alle bisher herrschenden Klassen, um die Bedingungen ihrer Klassenherrschaft zu sichern, sondern um die Bedingungen jeder Klassenherrschaft, einschließlich ihrer eigenen, zu beseitigen, um sich aus der Klasse zu einer homogenen Gesellschaft, zur Menschheit, zu entwickeln. Unerläßliche Voraussetzung hierzu ist eine Veränderung der Stellung des arbeitenden Menschen zum Produktionsmittel und damit des Eigentumsrechts, eine Veränderung des Grundverhältnisses alles gesellschaftlichen Lebens.

Das muß notwendig den Charakter des Rechts ändern; die Qualität des Rechts, dessen, was wir als Recht auffassen, muß eine andere werden. Das Recht muß einen bisher ganz unbekanntem Charakter erhalten. Wir können diese Qualitätsänderung und damit unsere Gegenwart nur begreifen, wenn wir unseren Blick weiten und uns die Geschichte der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft vergegenwärtigen. Drei Stufen sind dabei zu unterscheiden: die Zeit der Urgesellschaft, die Periode der Klassengesellschaften, und die Zeit, in deren Beginn wir stehen, die Zeit der sozialistischen Gesellschaftsform und der sich aus ihr entwickelnden höheren Form. Die Entstehung der Klassengesellschaft war der eine für das Wesen des Rechts entscheidende Einschnitt; die Beseitigung der Klassenherrschaft ist der andere Einschnitt, der wiederum den Charakter des Rechts ändert. Da die Klassen ihre Grundlage in dem Verhältnis des Menschen zum Produktionsmittel, juristisch im Eigentum, haben, ist der Volkswirtschaftsplan, der seine Grundlage im Volkseigentum hat, der entscheidende gesellschaftliche Vorgang, der die Qualitätsänderung des Rechts herbeiführt und herbeiführen muß.

1. In der Urgesellschaft ist Recht identisch mit Brauch. Die Regeln des Verhaltens erhalten ihre Geltung durch ihre Bewährung in der Praxis des gesellschaftlichen Lebens, des vom Einzelnen aus überschaubaren gemeinschaftlichen wirtschaftlichen und kulturellen Handelns aller Angehörigen dieser urwüchsigen Gemeinwesen. Die Regeln des Rechts sind ununterschieden von anderen Regeln des Verhaltens, den Regeln der Sitte und der Moral, sie sind mit ihnen identisch. Das Recht ist keine besondere Erscheinungsform des gesellschaftlichen Lebens, es ist grundsätzlich ungeschriebenes Recht.

Der Brauch, dem damals das Recht gleich war, ist auch heute noch Vorstufe des Rechts. Im Handelsbrauch der Kaufleute wird er auch noch heute zur Grundlage der Entscheidung genommen, wenn im Einzelfall das Gesetz schweigt oder Besonderheiten des Sachverhalts zu berücksichtigen sind. Der Gesetzgeber des BGB verweist den Richter auf die sog. guten Sitten, auf den anerkannten Brauch, die lebensfördernde Regel des Verhaltens, die sich die handelnden Menschen selbst bilden, wenn sie Widersprüchen in ihrem gegenseitigen und gegensätzlichen, jedoch aufeinander angewiesenen Verhalten begegnen. Die guten Sitten enthalten die anerkannte, bewährte Auflösung solcher Widersprüche, auf die der Richter zurückgreifen soll, wenn die Rechtsnorm versagt. Dieser methodische Hinweis des Gesetzgebers an den Richter, diese „Generalklausel“, das in der Praxis bewährte Verhalten der Beteiligten zu erforschen und zu formulieren, aus dem ungeschriebenen Brauch eine Rechtsnorm, eine Justiznorm, zu machen, ist eine der besten Vorschriften unseres bürgerlichen Rechts. Sie entspricht der wahren Entstehung des Rechts und enthält somit einen Leitsatz richtiger Methodik. Wenn das Ergebnis der Anwendung der Generalklausel nicht immer befriedigt, so liegt es nicht an der Fehlerhaftigkeit dieses methodischen Leitsatzes, sondern an der Ungeübtheit des Normbildenden, ihn sachgemäß anwenden zu können. Methodik der Normbildung ist noch kein Lehrfach unserer rechtswissenschaftlichen Ausbildung.

2. Auf der Grundlage der gesellschaftlichen Arbeitsteilung entwickelt sich das Privateigentum. Zunächst produziert jeder für sich, er stellt Sachgüter her, um seinen eigenen Bedarf zu decken, dann aber produziert er auch Sachgüter, die er nicht selbst braucht, um sie gegen andere auszutauschen. Die Gesellschaft weitet sich aus, sie reicht immer so weit, wie solche Austauschbeziehungen bestehen.

Das Privateigentum wiederum ist die Grundlage der Klassengesellschaft. Diejenigen, die über die Produktionsmittel verfügen und denen das Produkt der Arbeit gehört, bilden vereint die herrschende Klasse. Die Bezeichnung für das private, vererbliche Eigentum bei den Römern ist familia pecuniaque, die Sklaven und das Vieh, woraus zu erschließen ist, daß in der Zeit, als diese Formel entstand, das wichtigste Produktionsmittel, die Erde, juristisch die unbewegliche Sache, noch gemeinsames Eigentum war. Der arbeitende Mensch ist ökonomisch Produktionsmittel, juristisch Sache, nämlich Sklave.

Der Widerspruch zwischen Privateigentum und gesellschaftlicher Arbeitsteilung, die ökonomische Grundlage aller warenproduzierenden Gesellschaftsformen, führt zur Ausgliederung des Rechts aus dem Brauch. Das Recht wird zu einer besonderen Erscheinungsform des gesellschaftlichen Lebens. Das entscheidende Charakteristikum aller Klassengesellschaften und aller warenproduzierenden Gesellschaftsformen ist, daß die Herstellung der Sachgüter durch voneinander unabhängig produzierende Produzenten erfolgt. Jeder produziert für sich und doch sind alle privaten Produzenten aufeinander angewiesen, weil sie in gesellschaftlicher Arbeitsteilung arbeiten.

Die private Produktion führt zum Gegensatz der privaten Interessen, zum Interessenkonflikt. Die Möglichkeit und die Notwendigkeit des Ausgleichs derartiger Konflikte ergibt sich aus dem Aufeinanderangewiesensein der privaten Produzenten, aus der gesellschaftlichen Arbeitsteilung. Es entsteht der „Fall“: der Konflikt privater Interessen. Aus den Fallentscheidungen entsteht die Rechtsregel, die abstrakte Norm. Sie besteht aus den sog. Rechtsvoraussetzungen, dem abstrakten, typisierten Interessenkonflikt, und der sog.